

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/155/120-2024/51728

Dresden,
11. April 2024

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/15935
Thema: Tierversuche im Freistaat Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Institute in Sachsen führen derzeit Tierversuche durch?

Folgende Einrichtungen in Sachsen führen derzeit Tierversuche durch:

- Fraunhofer Institut,
- Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V.,
- Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie,
- LUPUS Institut für Wolfsmonitoring und -forschung in Deutschland,
- Max-Planck-Institut für molekulare Zellbiologie und Genetik,
- Technische Universität Dresden,
- Universität Leipzig.

Frage 2: Wie viele Forschungsprojekte mit Tierversuchen wurden für 2023/2024 genehmigt?

Frage 3: Welcher Schweregrad im Sinne des § 31 Abs. 1 Ziff. 2 lit. b) TierSchVersV ist dem jeweiligen Vorhaben zugeordnet worden?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 und 3:

Im Jahr 2023 wurden in Sachsen 108 Tierversuchsvorhaben gemäß § 8 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) genehmigt. 26 Versuchsvorhaben wurden als prospektiv gering, 77 Versuchsvorhaben als prospektiv mittel und fünf Versuchsvorhaben als prospektiv schwer belastend eingeschätzt.



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Zudem wurden 30 Tierversuchsvorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 8a Absatz 1 TierSchG genehmigt. Diese Versuchsvorhaben wurden alle als prospektiv gering belastend eingeschätzt.

Für das Jahr 2024 liegt noch keine Auswertung vor.

Frage 4: Welche der genehmigten und durchgeführten Projekte genügen dem 3R-Prinzip und von wem wird die Bewertung hierüber nach welchen Maßstäben vorgenommen?

Die Einhaltung des 3R-Prinzips ist für alle genehmigten Versuchsvorhaben verpflichtend. Mit der Änderung des Tierschutzgesetzes im Jahr 2013 wurde die Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (RL 2010/63/EU) umgesetzt und die Beachtung des 3R-Prinzips bei Tierversuchen rechtlich verankert.

Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 TierSchG sind Tierversuche im Hinblick auf die in den Buchstaben a bis c genannten Kriterien auf das unerlässliche Maß zu beschränken. Tierversuche dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn andere Methoden nicht zur Verfügung stehen, und in diesem Fall dürfen die verwendeten Tiere bei der Durchführung des Tierversuches nur in dem Maße Schmerzen und Leiden empfinden oder Schäden erleiden, wie es für den verfolgten Zweck unerlässlich ist. Auch die Zahl der Tiere ist auf das unerlässliche Maß zu reduzieren. Dieser Grundsatz beruht auf dem Prinzip der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung, dem sogenannten 3R-Prinzip (Replacement, Reduce, Refinement). Dabei handelt es sich um zentrale Erwägungen, die den gesamten Abschnitt 5 des Tierschutzgesetzes durchdringen (vgl. BT-Drucksache 17/10572 und 17/11811).

Die Leiterin bzw. der Leiter des Versuchsvorhabens oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung ihre bzw. seine Stellvertretung haben die Einhaltung der Vorschriften gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 TierSchG sicherzustellen. Der Grundsatz der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung ist im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung vom Personal zu berücksichtigen. Anforderungen des Prinzips der Unerlässlichkeit nach § 7 Absatz 1 Satz 2 TierSchG gehören zu den Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Planung oder die Durchführung von Tierversuchen erforderlich sind.

Die bzw. der Tierschutzbeauftragte einer Einrichtung oder eines Betriebes, in der oder in dem Tierversuche durchgeführt werden, ist verpflichtet innerbetrieblich auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Erfüllung der Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 TierSchG hinzuwirken.

Der Tierschutzausschuss hat die Aufgabe, das gesamte mit Tierversuchen befasste Personal der Einrichtung oder des Betriebes im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 TierSchG zu beraten und laufend über technische und wissenschaftliche Entwicklungen zur Erfüllung der Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 TierSchG zu informieren. Darüber hinaus hat der Tierschutzausschuss die Aufgabe, Faktoren, auch aufgrund der Erkenntnisse aus den innerbetrieblichen Versuchen, zu ermitteln, die zu einer weitergehenden Erfüllung der Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 beitragen und entsprechende Empfehlungen zu geben.

Die Genehmigung eines Versuchsvorhabens ist nach Prüfung durch die zuständige Behörde zu erteilen, wenn die Einhaltung der Vorschriften des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 TierSchG erwartet werden kann. Die zuständige Behörde ist nach der Zuständigkeitsverordnung Tierschutz die Landesdirektion Sachsen. Sie wird von der Kommission nach § 15 Absatz 1 Satz 2 TierSchG unterstützt. Dazu unterrichtet die Landesdirektion die Kommission über vorliegende Anträge auf Genehmigung von Versuchsvorhaben und gibt ihr Gelegenheit Stellung zu nehmen.

In dem Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens sind die Methoden anzugeben, mit denen die Erfüllung der Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 TierSchG an die Verwendung von Tieren in Verfahren sichergestellt wird. Ebenso muss der Antrag eine Zusammenfassung der Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und Linderung jeglicher Form des Leidens von Tieren enthalten sowie Informationen zur statistischen Gestaltung zur Minimierung der Anzahl der Tiere, der Schmerzen, des Leidens oder der Schäden. In dem Antrag ist außerdem darzulegen, dass die Voraussetzungen vorliegen, dass die Einhaltung der Vorschriften des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 TierSchG erwartet werden kann.

Zur Umsetzung der RL 2010/63/EU hat die Europäische Kommission ein Arbeitsdokument über die Verfügbarkeit von Informationen über die 3R-Prinzipien sowie weiteres Informationsmaterial auf ihrer Homepage bereitgestellt (siehe https://environment.ec.europa.eu/topics/chemicals/animals-science_en#the-three-rs; Link zuletzt abgerufen am 08.04.2024).

Dem Antrag ist eine Zusammenfassung des Versuchsvorhabens beizufügen, in der unter anderem die Erfüllung der Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 TierSchG darzustellen sind. Die Landesdirektion übermittelt dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) innerhalb von drei Monaten nach Erteilung einer Genehmigung diese Zusammenfassung zum Zwecke der Veröffentlichung durch das BfR. Die Zusammenfassung wird innerhalb von zwölf Monaten durch das BfR im Internet veröffentlicht (siehe https://www.bf3r.de/de/nicht_technische_projektzusammenfassung_ntp_tierversuche_in_deutschland-279827.html, Link zuletzt abgerufen am 08.04.2024).

Soweit nach Abschluss ein Versuchsvorhaben rückblickend zu bewerten ist, prüft die Landesdirektion anhand der eingereichten Unterlagen, ob sich hieraus Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Anforderungen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 TierSchG ergeben.

Frage 5: Wie viele Tiere werden an den Hochschulen Sachsens zu Versuchszwecken verwendet und welche finanziellen Mittel stehen dafür aus öffentlichen Geldern zur Verfügung? (Bitte Art der Förderung angeben)

Es können keine Angaben über die Anzahl der verwendeten Tiere zu Versuchszwecken 2023/2024 an den Hochschulen Sachsens gemacht werden, da die Versuchstiermeldung für 2023 noch nicht abgeschlossen ist.

Für die Durchführung von Tierversuchen stehen Drittmittel der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), von Stiftungen, Auftragsforschung sowie gegebenenfalls anderen Bundes- und Landesministerien bzw. Drittmittelgebern (z. B. EU Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Köpping